



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III5-79a 08.03.02

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl:
E-Mail:

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 06.06.2023

Datum: 18. Juli 2023

**Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WHG,
Beteiligung der Länder nach § 47 i.V.m. § 62 Abs. GGO**

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2023 (Az. W I 3 - 21110-1/5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Verordnungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Zum Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1: Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) – Analyse- und Messverfahren

Die Angabe der Anlagenbezeichnung und das Setzen des Anführungsstriches vor „Anlage 1“ sind nicht nachvollziehbar und sollten gestrichen werden, da diese Bezeichnung in der AbwV bereits besteht und nicht geändert werden soll.

Es wird angeregt zu prüfen, ob es ausreicht, die vier Änderungsbefehle zum Teil II Nr. 3 lediglich als Spiegelstriche auszuführen.

Im 4. Spiegelstrich ist das Wort „Toxizitätsequivalent“ zu ändern in: „Toxizitätsäquivalent“ (deutsche Schreibweise).

Die Tabelle sollte in Anführungsstriche gesetzt werden.

Zur Tabelle (Abschnitt II der Anlage 1):

In der ersten Zeile der Tabelle sollte das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt werden (siehe gültige Anlage 1 der AbwV).

Zu Nr. 303:

Bei Nummer 303 ist beim Verfahren „DIN 38409-41 (H41) (Ausgabe Dezember 1980) mit der Maßgabe der Nummer 5XX“ der Platzhalter durch „510“ zu ersetzen.

Anstatt „mit der Maßgabe“ sollte es in der Spalte 3 wie üblich „nach Maßgabe“ heißen.

Zu Nr. 324 (Parameter Hydrazin):

Es ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum die Nummer des Parameters Hydrazin geändert wurde (alt: 321, neu: 324). Die drei neuen Parameter könnten den vormals nicht besetzten Nummern im Bereich 322-325 zugeordnet werden. In dem Fall, dass in bestehenden Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbescheiden das Mess- und Analyseverfahren für Hydrazin mit der bisherigen Nummer 321 zitiert wurde, könnte es ggf. zu Missverständnissen kommen. Ferner wird allein hierdurch ein Änderungsbedarf des Bescheides hervorgerufen. Es wird als sachgerecht angesehen, die Nr. 321 für Hydrazin beizubehalten und die drei neuen Parameter den Nummern 322, 323 und 324 zuzuordnen.

Zu Nr. 339:

Es ist üblich, die Bezeichnung der Parameter in der Spalte „Parameter“ auszuschreiben und das entsprechende Kürzel anzugeben. Es wird gebeten zu prüfen, ob es erforderlich ist, sowohl die Abkürzung für Internationale Toxizitätsäquivalente (I-TEQ) als auch für Toxizitätsäquivalente (TEQ) zu verwenden und – falls dies erforderlich ist – klarzustellen, worin der fachrechtliche Unterschied besteht.

Die Angabe „PCDD/F als Toxizitätsequivalent (I-TEQ)“ sollte geändert werden in:

„Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) als Toxizitätsäquivalente (TEQ)“ oder

„Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) als internationale Toxizitätsäquivalente (I-TEQ)“

Der Text in der 3. Spalte sollte entsprechend angepasst werden; die beiden Kommata sind zudem zu streichen. Ferner wird angeregt zu prüfen, ob der Bezug auf „Anlage 1 zu § 4“ erforderlich ist (da man sich in dieser Anlage befindet) und ob die Bezeichnung „Toxizitätsäquivalenzfaktoren“ durch „toxische Äquivalenzfaktoren“ (siehe Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2010/75/EU) ersetzt werden sollte.

Die Abkürzung „(TEF)“ sollte gestrichen werden, da sie im Entwurf der 13. Änderungsverordnung an keiner anderen Stelle verwendet und demnach nicht benötigt wird.

Das in der Zeile unter der Nr. 339 genannte Verfahren DIN 38409-41 (H41) bezieht sich nicht auf die Analyse von PCDD oder PCDF, sondern auf die Bestimmung des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) im Bereich über 15 mg/l (H 41). Unklar ist, wie die Einzelkonzentrationen der jeweiligen Substanzen, die zu PCDD oder PCDF zählen, zu analysieren sind. Das Analyseverfahren sollte daher in der 3. Spalte noch ergänzt werden.

Im Änderungsbefehl vor der Tabelle zu den Nummer 504 und 510 sind die Wörter „Hinweis 510“ durch die Angabe „Hinweis Nr. 510“ zu ersetzen. Dass sich der Hinweis Nr. 510 auf die Nr. 303 bezieht, ist im Änderungsbefehl nicht relevant und sollte gestrichen werden.

Zu Nr. 504:

In der Begründung ist von „der Streichung der Nummern“ die Rede. Unklar ist, welche Nummern gestrichen werden sollen. Diese Information sollte in der Begründung ergänzt werden.

Bei Streichung der Nummern (welcher?) zu konkreten Summenparametern sollte der Hinweis text zur Verdeutlichung ergänzt werden:

„Messwerte von Einzelkomponenten in Summenparametern werden nur berücksichtigt, wenn sie auf oder über der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Analyseverfahrens liegen.“

Zu Nr. 510:

In der Spalte 3 sind die Wörter „CSB Wert“ durch „CSB-Wert“ oder „CSB-Konzentration“ (mit Bindestrich) zu ersetzen.

Zu Nr. 2: Anhang 9 „Herstellung von Beschichtungsstoffen“

Zum Teil A Absatz 1:

Im Teil A Abs. 1 Satz 1 ist der Begriff „insbesondere“ neu eingefügt worden („...wie insbeson-

dere Dispersionsfarben,“). Der Anwendungsbereich wird aus rechtlicher Sicht zu unbestimmt erweitert. Da hier an die Einleitungen Anforderungen gestellt werden, muss für die Einleiter eindeutig erkennbar sein, ob ihr bei der Herstellung von Beschichtungsstoffen anfallendes Abwasser unter den Anwendungsbereich fällt oder nicht. Aus rechtlicher Sicht sollte das Wort „insbesondere“ gestrichen werden.

Zum Teil A Absatz 2:

Die Verwendung von „z. B.“ ist unüblich und stellt auch hier die hinreichende Bestimmtheit in Frage. Die Angabe „z. B. und die beiden Klammern sollten gestrichen werden.

Zum Teil C Absatz 2:

Seitens des Vollzuges wird angeregt zu prüfen, ob es sich bei dem (bereits bestehenden) Abs. 2 tatsächlich um eine Anforderung für die Einleitungsstelle in das Gewässer oder um eine Anforderung für den Ort des Anfalls handelt. Falls Letzteres zutrifft, sollte dieser (bereits geltende) Absatz in den Teil E (Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls) übernommen werden. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung an den CSB bei Einleitung ins Gewässer erheblich abgeschwächt wird, falls die CSB-Konzentration am Ort des Anfalls mehr als 50 g/l beträgt.

Zum Teil D Abs. 1:

Im Teil D sind die Anforderungen mit zwei signifikanten Stellen wie folgt zu regeln (siehe z. B. Anhang 39 Teil D):

	Wässrige Dispersionsfarben, kunstharzgebundene Putze und wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe	Behälterreinigung mit Lauge (Laugenreinigung) aus der Herstellung von Beschichtungsstoffen auf Lösemittelbasis mit Nebenbetrieben
	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	
Barium	2,0	2,0
Blei	0,50	0,50
Cadmium	0,10	0,10
Chrom, gesamt	0,50	0,50
Cobalt	1,0	1,0
Kupfer	0,50	0,50
Nickel	0,50	0,50
Zink	2,0	2,0
Zinn	-	1,0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	1,0
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,10	-

Zu den Teilen C und D Abs. 2:

Da diese Teile unverändert fortgeführt werden sollen, ist eine Aufnahme dieser Teile in die Änderungsverordnung entbehrlich.

Zu Nr. 3: Anhang 22 „Chemische Industrie“

Zum Abschnitt I:

Teil A Absatz 1:

In der Begründung wird ausgeführt, dass ein Satz 2 hinzugefügt wird, um klarzustellen, dass betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser in den Anwendungsbereich des Anhangs 22 fällt. Dies soll der Umsetzung von CWW-BVT-8 dienen, die eine Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser fordert. Dieser Satz 2 fehlt.

Teil A Abs. 2, 3 und 4 werden unverändert fortgeführt. Daher ist die Aufnahme dieser Absätze in die Änderungsverordnung entbehrlich.

Zum Teil B:

Es wird lediglich Abs. 1 Nr. 4 geändert. Die Aufnahme des Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 6 in die Änderungsverordnung ist entbehrlich.

Bei Beibehaltung wäre in Abs. 3 das Wort „dass“ (nach „Nebenbetrieben,“) durch „das“ zu ersetzen.

Zum Teil C

Da Teil C nicht geändert werden soll, ist die Aufnahme in die Änderungsverordnung entbehrlich. Bei Beibehaltung ist in Abs. 4 Tabelle Zeile 4 (Parameter TN_b) die zweite signifikante Stelle zu beachten („25,0 mg/l“ wie bisher).

Zum Abs. 5 wäre unterhalb der Tabelle darauf zu achten, dass es sich um Fußnoten 1 bis 6 handelt (kleine Ziffer ohne Punkt).

Zum Teil D:

In Teil D Abs. 2 werden Satz 4 Nr. 6 geändert (Änderung der Abkürzungen „EDC“ in „DCE“ und von „VC“ in „VCM“) und Satz 7 wird gestrichen. Hierzu sollten in der Begründungen Ausführungen ergänzt werden.

In die Änderungsverordnung sollten lediglich die vorgesehenen Änderungen Eingang finden.

Bei Aufnahme aller Teile des Abschnittes I in die Änderungsverordnung sind im Entwurf folgende Änderungen erforderlich:

- In Abschnitt I Teil D Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist das Komma vor „sowie“ zu streichen.
- In Abschnitt I Teil D Abs. 2 Satz 4 Nr. 8 ist auf die zweite signifikante Stelle zu achten (anstelle von „1 mg/l“ müsste es „1,0 mg/l“ heißen).
- In Abschnitt I Teil D Abs. 3 Satz 1 Nr.1 ist der Passus „sowie die einzuhaltende AOX-Gesamtfracht in 0,5 oder 2 Stunden“ zu streichen, da die AOX-Fracht und –Konzentration in Teil D Absatz 2 geregelt werden.
- In Teil D Abs. 3 Satz 4 Tabelle Zeile 3 (Quecksilber) ist „0.050“ durch „0,050“ zu ersetzen (Komma statt Punkt).
- In Teil D Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist nach „wird“ das bisherige Komma wieder zu setzen (Abschluss des „dass-Satzes“).
- In Teil F sind die bisherigen Absatzbezeichnungen (Abs. 1 bis 3) beizubehalten.
- In Teil H Abs. 1 Satz 1 sind die Angaben in der Spalte „Mindesthäufigkeit“ klein zu schreiben (wie bisher; z. B. „täglich“, monatlich“). Unklar ist, warum in der Zeile 8 (andere Schwermetalle) das Wort „wenn“ nun durch „sofern“ ersetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand zur Durchsicht der Änderungsverordnung dadurch erheblich erhöht wird, dass auch Regelungen aufgenommen werden, die gar nicht geändert werden sollen.

Zum Abschnitt II:

Es wäre wünschenswert, dass in der Begründung alle Abkürzungen auch als Langschreibweise genannt werden. Dies ist z. B. für TDI (Toluoldiisocyanat) und TDI (Methyldiphenyldiisocyanat) bisher nicht der Fall.

Zum Teil C Abs. 1 und 2:

In Abs. 1 Tabelle Spalte 2 ist auf die zweite signifikante Stelle zu achten („0,20 g/t“, „0,040 g/t DCE-Produkt usw.).

Die Parameterbezeichnung „PCDD/F“ sollte geändert werden in „PCDD / PCDF“. Das gilt auch für die Tabelle im Abs. 3 und die Tabellen im Teil H Abs. 1 und 2.

Es ist unklar, auf welcher Grundlage die Jahresmittelwerte nach Abs. 1 Tabelle Spalte 2 zu ermitteln sind. Im Abs. 2 ist von Tagesmittelwerten die Rede. Hiernach sind 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen. Dies sollte in der Spalte 2 der Tabelle im Abs. 1 und nicht nur im Teil H Abs. 1 Satz 2 und 3 klargestellt werden.

Zum Teil E:

Im Abs. 1 ist das Wort „Probenahmetags“ durch „Probenahmetages“ zu ersetzen.

In Abs. 2 fehlt hinter dem Satz 2 der Punkt.

Nach Abs. 2 Satz 2 wird gefordert, dass verbleibende Feststoffe durch eine geeignete Vorbehandlung des Abwassers vor Zusammenführung mit anderem Abwasser zu entfernen sind. Hier sollte präzisiert werden, ob es sich hierbei um abfiltrierbare Stoffe handelt und bis zu welcher Konzentration eine Entfernung gefordert wird, da eine gänzliche Entfernung eines erheblichen Aufwandes bedürfte.

In den Absätzen 4, 5 und 6 sollte die zweite signifikante Stelle bei den Frachtbegrenzungen geprüft werden (anstatt „1 kg/t“ besser „1,0 kg/t“ usw.)

Zum Teil H:

Im Satz 1 sollte der bestimmte Artikel vor „Messung“ eingefügt werden, um zu verdeutlichen, dass bestimmte Messungen im Abwasser für die Anforderungen nach Teil E am jeweils angegebenen Ort der Probenahme oder [am Ort] der Messung vorzunehmen sind.

Nummerierung in Artikel 1

Die Nummerierung ist fehlerhaft (1. bis 3., dann anschließend 7. bis 11.)

Zu Nr. 7 (richtig: Nr. 4): Anhang 36 „Herstellung von Kohlenwasserstoffen“

Zum Teil A:

Die Absätze 1 und 2 werden nicht geändert und sollten daher nicht in die Änderungsverordnung aufgenommen werden.

Zum Teil B Absatz 7:

Es handelt sich hierbei um eine Anforderung am Ort des Anfalls, aus diesem Grund sollte der Absatz unter Teil E gefasst werden.

Zum Teil C Abs. 1:

Abs. 1 Satz 1 sollte – wie üblich – wie folgt lauten:

„An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:“

Die Tabelle im Abs. 2 sollte dem Abs. 1 zugeordnet werden. Dass es sich auch bei den Absätzen 2 bis 5 um Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle handelt ist, bedarf keiner Klarstellung, wie sie im Satz 1 vorgesehen ist. Hierzu reicht die Zuordnung zum Teil C aus.

Zum Teil C Absatz 2:

Im Verordnungsentwurf wird ein Wert für die Kurzzeitanforderung an den Parameter CSB von 100 mg/l aufgeführt. Dies steht im Widerspruch zur Begründung, in der ausgeführt wird, dass der Anforderungswert für CSB analog zum novellierten Anhang 45 (Erdölverarbeitung) von 120 mg/l auf 80 mg/l gesenkt wird. Auch die Anforderung an den Parameter TOC wird entgegen der Ausführung in der Begründung nicht auf einen Wert von 25 mg/l TOC, sondern auf einen Wert von 33 mg/l TOC festgelegt. Diesbezüglich wird eine Überprüfung für erforderlich gehalten.

Zum Teil C Abs. 5:

Es wird um Überprüfung gebeten, ob Abs. 5 auch die Parameter nach Abs. 4 umfassen müsste, die nach Teil H Abs. 1 zu messen sind.

Zum Teil D:

Es ist üblich, beim Parameter AOX auch die Langbezeichnung „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)“ aufzuführen. Bei dem Zahlenwert ist die zweite signifikante Stelle zu ergänzen (0,10 mg/l – wie bisher bereits).

Zum Teil H:

Im Abs. 1 Satz 2 wird ausgeführt, dass die Messungen „nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegungen“ (Formulierung auch im Satz 3) auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen können. Im Anhang 22 Teil H, auf den in der Begründung zum Teil H des Anhangs 36 Bezug genommen wird, wird die Möglichkeit von zeitproportional entnommenen Probe „nach behördlicher Festlegung“ eingeräumt. In den verschiedenen Anhängen sollten gleiche Regelungen auch gleichlautend formuliert werden.

Unklar ist auch, warum die 24-Stunden-Mischproben im Teil H Abs. 1 Satz 2 keine Erwähnung finden, denn es geht offenbar darum, ob durchflussproportionale oder lediglich zeitproportionale 24-Stunden-Mischproben entnommen werden (können).

Zu Nr. 8 (richtig: Nr. 5): Anhang 37 „Herstellung anorganischer Pigmente“

Zum Teil A Absatz 2 Nr. 4:

Nach Absatz 2 Nr. 4 gilt Anhang 37 nicht für Abwasser aus der Herstellung von Titandioxid-Mikrorutilen. Dies steht im Widerspruch zur Begründung, in der dargelegt wird, dass nach fachlicher Einschätzung auch die Herstellung von Titandioxid-Mikrorutilen in den Anhang 37 einzuordnen sei.

In diesem Fall sollte Teil A Absatz 1 Nr. 7 wie folgt ergänzt werden:

„7. Titandioxid, einschließlich der Herstellung von Titandioxid-Mikrorutilen“.

Absatz 2 Nr. 4 ist dann entsprechend zu streichen und die restlichen Ziffern sind anzupassen.

Zum Teil B Absatz 1 Nr. 3:

Nr. 3 sollte analog zu Anhang 22 Abschnitt I Teil B Absatz 1 Nr. 4 gefasst werden. (Ergänzung um das Schutzziel der Funktionstüchtigkeit der biologischen Endbehandlung zur Umsetzung von CWW-BVT-11.)

Zum Teil C Abs. 1:

Für den Parameter Eisen wird um Prüfung der Ergänzung einer zweiten signifikanten Stelle gebeten.

Zum Teil D Abs. 1:

Bei den Parametern sind die Werte im Hinblick auf eine zweite signifikanten Stelle zu präzisieren.

In der Begründung werden Fußnoten 1, 2 und 4 erwähnt, die in die Tabelle eingefügt sein sollen. Die Tabelle in Anhang 37 Teil D Abs. 1 enthält nur die Fußnoten 1 und 2. Dies sollte überprüft werden.

Zum Teil H Abs. 1:

Im Abs. 1 Satz 2 wird ausgeführt, dass die Messungen „nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegungen“ (Formulierung auch im Satz 3) auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen können. Im Anhang 22 Teil H, auf den in der Begründung zum Teil H des Anhangs 37 Bezug genommen wird, wird die Möglichkeit von zeitproportional entnommenen Probe „nach behördlicher Festlegung“ eingeräumt. In den verschiedenen Anhängen sollten gleiche Regelungen auch gleichlautend formuliert werden (siehe auch Anmerkung zum Anhang 36 Teil H).

Unklar ist auch, warum die 24-Stunden-Mischproben im Teil H Abs. 1 Satz 2 keine Erwähnung finden, denn es geht offenbar darum, ob durchflussproportionale oder lediglich zeitproportionale 24-Stunden-Mischproben entnommen werden (können).

Zum Teil H Abs. 4:

Im Satz 2 ist lediglich auf die Absätze 1 bis 3 Bezug zu nehmen.

Zu Nr. 9 (richtig: Nr. 6): Anhang 42 „Alkalichloridelektrolyse“

Zum Teil A:

Abs. 1 und 2 werden unverändert geregelt, daher ist die Aufnahme in die Änderungsverordnung entbehrlich.

Entgegen der Ausführung in der Begründung, der zufolge der (bisherige) Teil A unverändert übernommen wurde, unterscheidet sich Abs. 3 vom bisherigen Wortlaut. Dies ist zu begründen.

Zum Teil B:

Abs. 1 bis 4 werden – laut Begründung – unverändert beibehalten, daher ist die Aufnahme in die Änderungsverordnung entbehrlich. Allenfalls die Änderung in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (Ersetzung von „aus der Alkalichloridanlage“ durch „aus der Betriebseinheit Alkalichloridelektrolyse“) wäre in die Änderungsverordnung aufzunehmen und zu begründen.

In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 ist das Wort „die“ vor „Elektrolyse“ zu streichen, da es doppelt aufgeführt ist.

Am Ende des Abs. 7 fehlt ein Punkt.

Zum Teil D:

Teil D wird unverändert beibehalten, daher ist die Aufnahme in die Änderungsverordnung entbehrlich.

Zum Teil E:

Entgegen der Begründung wurde Teil E Abs. 1 nicht unverändert übernommen, sondern es wird erstmals der Begriff „Membrananlagen“ aufgenommen. Dies ist zu begründen. Unklar ist zudem, welcher Zusammenhang zwischen Membrananlagen und Anlagen nach dem Diaphragmaverfahren besteht.

Im Abs. 2 sind die Klammern in „Teil B Absatz (2)“ zu streichen.

Zum Teil H Abs. 1:

Die Formulierung „nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegungen“ sollte geändert werden in: „nach behördlicher Festlegung“ (siehe auch Anmerkung zum Anhang 36 Teil H).

Zu Nr. 10 (richtig: Nr. 7) Anhang 43 „Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern“

Zum Teil B Absatz 1:

In Nr. 7 fehlt hinter dem Klammersausdruck „(Ausgabe Juli 2019)“ eine weitere Klammer.

Nr. 10 sollte analog zu Anhang 22 Abschnitt I Teil B Absatz 1 Nr. 4 gefasst werden. (Ergänzung um das Schutzziel der Funktionstüchtigkeit der biologischen Endbehandlung zur Umsetzung von CWW-BVT-11.)

Zum Teil B Abs. 2:

Die Wörter „Chlor abspaltende“ ist zu ersetzen durch „chlorabspaltende“ (wie in der geltenden Nr. 8).

Zum Teil C Abs. 1:

Zur Klarstellung, dass es sich bei dem Parameter N_{ges} um Stickstoff, gesamt anorganisch handelt, sollte die Langbezeichnung „Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff“ zusätzlich zum Kürzel verwendet werden. Dies sollte auch für die anderen Parameter, einschließlich „Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI})“, gelten.

In der Tabelle ist beim TOC, P_{ges} und Sulfid, leicht freisetzbar eine zweite signifikante Stelle anzugeben, soweit nicht bereits vorgesehen.

Zum Teil C Abs. 3:

Für den Parameter N_{ges} sollte auch die Langbezeichnung „Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff“ aufgenommen werden, wie dies in der AbwV üblich ist.

In der Tabelle Spalte 3 wird der einzuhaltende Jahresmittelwert für TN_b ohne Nachkommastelle angegeben, bei den anderen Parametern ist diese aber vorhanden. Dies ist nicht konsequent und entsprechend anzupassen.

In den Fußnoten 3 und 4 zur Tabelle wird die Bezeichnung „Herkunftsbereiche“ verwendet. Nach Teil C Abs. 1 handelt es sich um „Bereiche“. In Fußnote 3 sollte es heißen: „aus den in Teil C Abs. 1 genannten Bereichen 1, 3 und 4.“

Zum Teil D:

In der Begründung wird ausgeführt, dass dieser Teil D unverändert aus der bisherigen AbwV übernommen wurde. Dies ist aber nicht der Fall, denn durch die Aufnahme des Abs. 2 (ein Satz) in den Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung verändert.

In der Tabelle ist für die einziffrigen Werte eine zweite signifikante Stelle zu ergänzen (z. B.: anstelle von „7“ sollte es „7,0“ heißen).

Zum Teil E:

In der Begründung wird ausgeführt, dass dieser Teil E unverändert aus der bisherigen AbwV übernommen wurde. Dies ist aber nicht der Fall, da die Formulierung „DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent“ durch „DOC-Abbaugrad von 80 Prozent nach 28 Tagen“ ersetzt wird.

In Anhang 19 Abs. 1 Nr. 15, Anhang 25 Teil B Nr. 6, Anhang 27 Teil E, Anhang 28 Teil B Abs. 1 Nr. 2, Anhang 29 Teil E Abs. 1, Anhang 31 Teil B Abs. 1 Nr. 1, Anhang 35 Teil E Abs. 2, Anhang 38 Teil B Nr. 3, Anhang 53 Teil B Abs. 2 usw. ist die bisherige Formulierung „DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent“ enthalten und sollte daher auch im Anhang 43 Teil E so beibehalten werden; anderenfalls wäre diese Formulierung in allen anderen betroffenen Anhängen ebenfalls zu ändern.

Zum Teil F:

In der Begründung wird ausgeführt, dass dieser Teil F unverändert (aus der bisherigen AbwV) übernommen wurde. Auch dies trifft nicht zu. Es wurde nicht nur Abs. 2 eingefügt, sondern auch Abs. 1 wurde geändert.

„Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus der Spulenwäsche, Kabelwäsche, Spinnerei und Spinnbadaufbereitung für die Herstellung von Viskosefilamentgarn, die vor dem 01.01.1999 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, gilt abweichend von Teil D für das Herstellungsverfahren mit integrierter Fadenwäsche in der Spinnmaschine ein produktionspezifischer Frachtwert von 12 kg/t Zink in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe.“

Diese Änderung bedeutet eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung. Es ist unklar, warum eine solche Verschärfung erforderlich ist. Der Begründung ist hierzu nichts zu entnehmen. Falls diese Verschärfung beibehalten wird, sollte auch erläutert werden, woher der Stichtag „01.01.1999“ abgeleitet ist.

Auch zum Abs. 2 reicht ein Verweis auf die Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen im Anhang 22 nicht aus, denn Anhang 22 Teil F wurde ebenfalls nicht nachvollziehbar begründet. Es sollte begründet werden, warum die Anforderung nach Teil B Abs. 3, nach der nicht behandlungsbedürftiges Abwasser getrennt vom behandlungsbedürftigen Abwasser abzuleiten ist (Muss-Vorschrift), für vorhandene Einleitungen nicht relevant ist und woher sich dies ableiten lässt.

Zum Teil H:

Bitte um Aufnahme der Langbezeichnungen der Parameter (siehe oben) und um Kleinschreibung der Adverbien „täglich“ und „monatlich“.

In Abs. 1 sollte die Formulierung „nach näherer Maßgabe behördlicher Festlegungen“ in „nach behördlicher Festlegung“ geändert werden (siehe auch Anmerkung zum Anhang 36 Teil H).

In Abs. 4 Satz 2 ist lediglich auf die Absätze 1 bis 3 Bezug zu nehmen.

Zu Nr. 11 (richtig: Nr. 8): Anhang 48:

Der Doppelpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Zur Begründung:

Zu Nummer 1 (Anlage 1):

In der Überschrift zur Nummer 1 ist die Angabe „Anhang 1“ durch „Anlage 1“ zu ersetzen. In der Begründung ist von „der Streichung der Nummern“ die Rede. Unklar ist, welche Nummern gestrichen werden sollen. Diese Information sollte in der Begründung ergänzt werden.

Zu Nummer 1 (richtig: Nr. 2) Anhang 9:

Die sich auf den Anhang 9 beziehende „Nummer 1“ ist durch „Nummer 2“ zu setzen.

Zu Nummer 2 (richtig: Nr. 3) Anhang 22:

Zu Teil E Abs. 8 wird ausgeführt (Seite 51), dass die Ergebnisse bei der Eigenüberwachung der Umweltleistungswerte der staatlichen Überwachung gleichgestellt sind. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung stehen den Ergebnissen und nicht den Umweltleistungswerten der staatlichen Überwachung gleich.

Zu Nummer 3 (richtig: Nr. 4): Anhang 36

Zum Teil B

Die Begründung zu Nummer 2 sollte wie folgt geändert werden:

„Es ist BVT, ~~ist~~ die organische Fracht, die der Abwasserbehandlung zugeführt wird und aus der ~~verbrauchten~~ alkalischen ~~Waschflüssigkeit~~ stammt, die bei der Beseitigung von H₂S aus den Spaltgasen anfällt, durch Strippen zu verringern.“

Zum Teil D:

Die Ausführung, nach der die Werte für die Kurzzeitanforderung an die Parameter Phenolindex und Sulfid, leicht freisetzbar an die Anforderungen des novellierten Anhang 45 (Erdölverarbeitung) angeglichen wurden, ist nicht nachvollziehbar, da die Werte unverändert bei 0,10 mg/l Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion bzw. bei 0,40 mg/l Sulfid, leicht freisetzbar liegen.

Es fehlt eine Begründung für die zusätzliche Aufnahme des Parameters „Benzol und Derivate“ und für die Streichung des bisherigen Parameters Cyanid, leicht freisetzbar.

Zum Teil F:

Der Begründung sollte zu entnehmen sein, aus welcher BVT sich die neue Ausnahme im Teil F für vorhandenen Einleitungen ergibt, nach der mit Zustimmung der zuständigen Behörde

nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet werden darf.

Zu Nummer 4 (richtig: Nr. 5): Anhang 37

Zum Teil B:

Es wird ausgeführt, dass die Regelungen im Teil B Absatz 1 bis 6 analog zur Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen zu Anhang 22 in den Anhang 36 übernommen werden. Hier geht es um die Begründung für den Teil B des Anhangs 37.

Im Satz 2 der Begründung ist im Hinblick auf den Bezug auf den Anhang 48 Teil 11 der „Teil B“ zu streichen, da es einen solchen dort nicht gibt.

Zum Teil C:

Die Anforderungen an CSB für die Bereiche 3 und 4 (bisher: 4 und 5) wurden von einem Frachtwert auf einen Konzentrationswert geändert. Hierfür fehlt eine Begründung. Entgegen der Begründung ist der Parameter Chlorid erstmals im Teil C aufgeführt. Auch hierfür fehlt eine Begründung.

Zu Nummer 5 (richtig: Nr. 6) Anhang 42 „Alkalichloridelektrolyse“

zum Teil B Absatz 5:

Die Regelungen im Teil B Absatz 5 – 7 werden analog zur Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen zu Anhang 22 nicht in Anhang 36, sondern in Anhang 42 übernommen.

Zu Nummer 6 (richtig: Nr. 7) Anhang 43

Zum Teil C Abs. 3:

In der Begründung wird ausgeführt, dass analog zur Umsetzung von Anforderungen der CWW-BVT-Schlussfolgerungen Absatz 3 eingefügt und die Fußnoten 2 und 3 dieser Tabelle gestrichen wurden, da diese für den Anhang 43 nicht relevant seien. Da es in der Tabelle im Abs. 3 aber Fußnoten 1 bis 4 gibt, ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage der Jahresmittelwert für TOC anstatt 33,0 mg/l unter bestimmten Voraussetzungen einen Wert von 100 mg/l erreichen darf.

Aufgrund einer Vielzahl von redaktionellen Fehlern in der Begründung wird angeregt, die Begründung insgesamt redaktionell zu überarbeiten. Ferner ist festzustellen, dass die Begründung die vorgenommenen Änderungen in weiten Teilen nicht hinreichend umfasst und die Notwendigkeit der Änderungen erläutert.

Zum Erfüllungsaufwand:

Für die Umsetzung der 13. Änderungsverordnung wird kein erheblicher Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Wasserbehörden gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■